

S t a d t E s s e n
Gruppe Liegenschaftswesen
Stadtvermessungsamt

Erläuterungsbericht
zum Durchführungsplan Nr. 155

Altenessener Straße
im Bereich des geplanten Bahnhofsvorplatzes.

- I. Begrenzung des Durchführungsplanes.
- II. Erläuterung.
- III. Bodenordnungsmaßnahmen.
- IV. Kosten:

Das Grundstücksverzeichnis zum Durchführungsplan ist als Anlage diesem Erläuterungsbericht nachgeheftet.

I. Begrenzung des Durchführungsplanes.

Das Durchführungsplangebiet wird etwa wie folgt begrenzt:

Im Norden durch die Köln-Mündener-Eisenbahn von Essen-Altenessen nach Gelsenkirchen. Im Osten durch die Eisenbahn von Essen-Altenessen nach Essen-Stoppenberg unter Einschluß der Besitzung Lierfeldstraße Nr. 43. Im Süden durch die Lierfeldstraße und die Bäuminghausstr. Im Westen reicht das Verfahren bis zu der Besitzung Hövelstraße Nr. 18.

II. Erläuterung.

Seit Jahren werden Pläne beraten, nach denen der etwa 100 m westlich der Altenessener Straße liegende Bahnhof Essen-Altenessen verlegt werden soll. Aus verkehrstechnischen und städtebaulichen Gründen sind die bestehenden Verhältnisse auf die Dauer nicht mehr tragbar. Es ist daher vorgesehen, östlich der Altenessener Straße ein neues Bahnhofsgebäude zu errichten.

Um die bei der Verlegung des Bahnhofs für den öffentlichen Verkehr benötigten Flächen von weiterer Bebauung freihalten zu können, ist zunächst der vorliegende Durchführungsplan aufgestellt worden. Der Plan ist auf die im § 10, Absatz 2a des Aufbaugesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 29.4.1952 bezeichneten Darlegungen beschränkt worden. In der Hauptsache werden der künftige Bahnhofsvorplatz in seinen Abmessungen und die damit im Zusammenhang stehende Verbreiterung und Neuausweisung der Zufahrtsstraßen festgelegt.

Es ist beabsichtigt, zur gegebenen Zeit auch die übrigen nach § 10 des Aufbaugesetzes (Absatz 2b, c u. d) im Durchführungsplan möglichen Darstellungen festzulegen. Für die Ausnutzbarkeit der in den Bauflächen liegenden Grundstücke gelten zunächst allein die einschlägigen Vorschriften der Bauordnung des Verbandspräsidenten für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 24.12.1938

in der Fassung vom 1.6.1946, in Verbindung mit der örtlichen Baustufenordnung vom 17.1.1951/26.9.1951.

In Sonderplänen zum Durchführungsplan sind die Höhenlage und die Entwässerung der Straßen festgelegt.

Der Durchführungsplan stimmt mit den Zielen des durch den Rat der Stadt am 1.10.1956 aufgestellten Leitplanes überein. Der Leitplan hat in der Zeit vom 30. Oktober 1956 bis 26. November 1956 offengelegen.

III. Bodenordnungsmaßnahmen.

Bei der notwendigen Ordnung des Grund und Bodens soll evtl. von den im § 14 c (Umlegung) und § 14 f (Enteignung) des Aufbaugesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 29.4.1952 genannten Bodenordnungsmaßnahmen Gebrauch gemacht werden.

Die zeitliche Reihenfolge, in der die entsprechenden Maßnahmen gegebenenfalls angeordnet werden, richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Mitteln und den Bauabsichten.

IV. Kosten:

Die aus der Verwirklichung des Durchführungsplanes voraussichtlich entstehenden Kosten wurden überschläglich wie folgt ermittelt:

Kosten der Bodenordnung	1.020.000,-- DM
Tiefbaukosten	1.980.000,-- DM
	<hr/>
	3.000.000,-- DM
	=====

Die aufzubringenden Kosten werden sich auf mehrere Jahre verteilen. Wegen einer Beteiligung der Bundesbahn muß noch verhandelt werden.

Essen, den 5. Februar 1957

Liegenschaftsverwaltung Stadtplanungsamt Tiefbauamt

[Handwritten signature]

Liegenschaftsdirektor

[Handwritten signature]

Oberbaurat

[Handwritten signature]

Baudirektor



[Handwritten signature]
Beigeordneter.

Gemäß § 11 (2) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. Bl. NW. S. 75) ist mit Verfügung vom 31. 3. 1960 - II AZ-101.4 (Essen 57) bestätigt worden, daß dieser Plan mit den Zielen des Leitplans übereinstimmt.

Essen, den 31. 3. 1960



Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
- Außenstelle Essen -

[Handwritten signature]
Oberregierungs-*[Handwritten]*baudirektor